

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freunde, nun ist es wirklich passiert – die wesentliche Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten! Nach einem langen Hin und Her und mit zwei neuen Gesetzen Ende 2019, welche noch einmal Änderungen und Richtigstellungen zum BTHG brachten, trat zu Beginn dieses Jahres die Trennung der Leistungen in Kraft. Besonders für Menschen mit Assistenzbedarf

INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 2 Nachgefragt: Darf die besondere Wohnform von mir eine Sicherheitsleistung bzw. eine Mietkaution verlangen?
- 2 Zum Wohn- und Betreuungsvertrag: Aktualisierte Gemeinsame Empfehlung der Vorstände von Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe zu § 8 Abs. 4 WBVG
- 3 Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrags wegen Fehlverhalten des Lebensgefährten der rechtlichen Betreuerin?
- 4 Anthropoi Selbsthilfe Tag und Mitglieder-Versammlung 2020 für Menschen mit und ohne Assistenzbedarf
- 6 Nachgefragt: Anspruch auf Verhinderungspflege/ Ersatzpflege zur Teilnahme an einer Ferienfreizeit?
- 6 Zum Kindergeld
- 7 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe –
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),
Ingeborg Woitsch · Foto Archiv Sassen
Auflage 3700 · Papier Circle Volume White (aus 100 % Altpapier
mit Blauem Engel) · Grafische Gestaltung Christoph Eyrich,
Berlin · Druck Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

in „besonderen Wohnformen“ (die neue Bezeichnung für stationäre Einrichtungen) und deren Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen führte dies zu großen Umstellungen und damit verbunden zu einer Menge Arbeit. Im Großen und Ganzen klappte die Umstellung einigermaßen gut; die trotzdem in verschiedenster Form auftretenden Probleme waren oder sind nicht zuletzt auf die Überlastung der entsprechenden Leistungsträger zurückzuführen.

Aber vergessen wir nicht: die Trennung der Leistungen von Sozialhilfe/Grundsicherung und Eingliederungshilfe (also die Kosten für den Lebensunterhalt und die Fachleistungen) sind nur ein Teil der Umstellungen – die personenzentrierte Ermittlung des Hilfebedarfs im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ist erst einmal aufgeschoben worden. Dazu wurden in den verschiedenen Bundesländern Übergangsregelungen mit unterschiedlichen Laufzeiten geschaffen, so dass die Gesamtplanverfahren nicht alle noch im Jahr 2019 stattfinden mussten. Aber sie sind nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben, und müssen nach heutigem Wissensstand für alle unsere Angehörigen innerhalb der Laufzeiten der Übergangsregelungen stattfinden. Der Vorteil für uns Beteiligte liegt darin, dass wir alle mehr Zeit haben, um unsere Angehörigen mit Assistenzbedarf und uns selbst sorgfältig auf diese Verfahren vorzubereiten.

Sie sehen also, dass uns das BTHG weiterhin gut beschäftigen wird. Daneben gibt es aber eine ganze Reihe von sehr unterschiedlichen Themen, über die wir Sie informieren möchten. Die interessanten und Sie betreffenden Informationen stellt Frau RAin Sabine Westermann bereit – sie reichen vom Kindergeld über verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit den Wohn- und Betreuungsverträgen bis hin zu Fragen im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung. Falls Sie mit Problemen oder Fragestellungen konfrontiert werden, von denen Sie annehmen, dass sie auch für andere wichtig sind, sprechen Sie uns bitte an!

Ganz besonders möchte ich Sie noch auf unsere *Mitgliederversammlung 2020* hinweisen: sie findet am *25. April in Sassen* im Rahmen unseres „*Anthropoi Selbsthilfe Tages*“ statt. Das Programm des Tages und alles Wissenswerte erfahren Sie auf den Seiten **4** und **5**.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine spannende Lektüre und frohe Ostern und einen schönen Frühlinganfang.

Ihr Volker Hauburger

* **ABGESAGT**

NACHGEFRAGT: DARF DIE BESONDERE WOHNFORM VON MIR EINE SICHERHEITSLEISTUNG BZW. EINE MIETKAUTION VERLANGEN?



Frage: Als rechtliche Betreuerin für meine Tochter, die in einer besonderen Wohnform lebt (Anm.: seit 2020 ist dies die neue Bezeichnung für „stationäre Einrichtung“), habe ich wegen der Änderungen durch das BTHG einen neuen Wohn- und

Betreuungsvertrag unterschrieben. Meine Tochter erhält neben dem Werkstattlohn Leistungen der Grundsicherung. Die Grundsicherung wird auf das Konto meiner Tochter überwiesen. Die Kosten für Unterkunft sowie Verpflegung etc. werden anschließend per Dauerauftrag an die besondere Wohnform überwiesen. Seitens der besonderen Wohnform bin ich jetzt dazu aufgefordert worden, eine Sicherheitsleistung in Geld in Höhe des doppelten Betrags der Kosten der Unterkunft zu erbringen oder bei dem Sozialamt eine Direktzahlung der Kosten für die Unterkunft an die besondere Wohnform zu veranlassen. Meine Tochter wohnt schon seit acht Jahren in der besonderen Wohnform und in der Vergangenheit musste sie nie eine Sicherheitsleistung erbringen. Von anderen besonderen Wohnformen habe ich gehört, dass dort keine Sicherheitsleistung verlangt wird. Muss ich jetzt die Sicherheitsleistung erbringen oder eine Direktzahlung veranlassen?

Antwort: Grundsätzlich kann auch im Wohn- und Betreuungsvertrag eine Sicherheitsleistung (z. B. in der Form von Geld) vereinbart werden. Dies ist vergleichbar mit einer Mietkaution bei der Wohnraummiete. Geregelt ist die Sicherheitsleistung in § 14 WBVG. Für Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben und bis zum 31. 12. 2019 Leistungen nach SGB XII erhalten haben, hat sich dieses Problem bisher nicht ge-

stellt, mit Ausnahme von Selbstzahlern. Die bisherigen pauschalen Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt wurden vom Leistungsträger direkt an den Leistungserbringer gezahlt. Für solche Direktzahlungen von Leistungsträgern nach SGB XI und SGB XII an Leistungserbringer sieht § 14 Abs. 4 WBVG ausdrücklich vor, dass keine Sicherheitsleistung gefordert werden darf.

Durch die Trennung der Leistungen hat sich dies jedoch geändert, da nur die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX weiterhin direkt an den Leistungserbringer gezahlt werden. Der Leistungserbringer bzw. die besondere Wohnform kann jetzt auch von Menschen mit Assistenzbedarf eine Sicherheitsleistung fordern, wenn dies zuvor vertraglich vereinbart worden ist. Menschen mit Assistenzbedarf, die Leistungen der Grundsicherung erhalten, können die Zahlung einer Sicherheitsleistung jedoch dadurch abwenden, indem sie eine Direktzahlung der Kosten für die Unterkunft vom Leistungsträger (Sozialamt) an den Leistungserbringer veranlassen.

Wenn das Sozialamt die Kosten der Unterkunft/Miete monatlich direkt an die Einrichtung zahlt, hat die Einrichtung keinen Anspruch mehr auf Zahlung einer Kautions/Sicherheitsleistung. Dahinter steckt die Annahme, dass die Einrichtung hinsichtlich möglicher Mietausfälle bei Direktzahlung durch das Sozialamt ausreichend abgesichert ist. Gleichzeitig dient dies dem Verbraucherschutz bzw. Bewohnerschutz.

Die besondere Wohnform ist allerdings auch nicht dazu verpflichtet eine Sicherheitsleistung zu vereinbaren, zumal hiermit auch Verwaltungsaufwand verbunden ist wie z. B. die gesonderte Anlage des Geldes.

RAin Sabine Westermann

ZUM WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG: AKTUALISIERTE GEMEINSAME EMPFEHLUNG DER VORSTÄNDE VON ANTHROPOI BUNDESVERBAND UND ANTHROPOI SELBSTHILFE ZU § 8 ABS. 4 WBVG



Die Vorstände des Anthropoi Bundesverbandes und der Anthropoi Selbsthilfe haben ihre Empfehlung vom 6. 2. 2010 zum § 8 Abs. 4 WBVG aktualisiert.

§ 8 Abs. 1 bis 3 WBVG regelt die Verpflichtung zur Anpassung des Wohn- und Betreuungs-

vertrags bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des*r Bewohner*in einseitig durch den Lebens-

Ort. Nach § 8 Abs. 4 kann die Pflicht zur Vertragsanpassung aber auch ausgeschlossen werden.

Allerdings kann die Frage, ob eine Vertragsanpassung möglich oder ein Leistungsausschluss notwendig ist, im sozialen Gefüge eines LebensOrtes entscheidend von zwischenmenschlichen Faktoren und der konkreten Gestaltung des Gemeinschaftslebens abhängen.

Die gemeinsame Empfehlung sieht deswegen vor, dass eine Regelung in den Wohn- und Betreuungsvertrag aufgenommen werden soll, die für den Fall der Änderung

des Pflege- oder Betreuungsbedarfs eines*r Bewohner*in ein Verfahren zur gemeinsamen Entscheidungsfindung ermöglicht. An dem Verfahren sollen neben dem Lebensort, der Bewohner*in und der rechtlichen Betreuung auch unabhängige Dritte einbezogen werden. Wie dieses Verfahren konkret ausgestaltet wird, soll im Wohn- und Betreuungsvertrag geregelt werden.

Die Aktualisierung betrifft in erster Linie die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz. Gleichzeitig wurde die Empfehlung auch sprachlich angepasst. Die Empfehlung kann abgerufen werden unter:

anthropoi-selbsthilfe.de → Service → Bundesteilhabegesetz

RAin Sabine Westermann

KÜNDIGUNG DES WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGS WEGEN FEHLVERHALTEN DES LEBENSGEFÄHRTEN DER RECHTLICHEN BETREUERIN?



Streitig ist immer wieder unter welchen Umständen ein Wohn- und Betreuungsvertrag seitens des Leistungserbringers gekündigt werden kann. Besonders für die Bewohner*innen mit Assistenzbedarf hat ein Umzug zur Folge, dass sich das gesamte

Lebensumfeld verändert. An eine wirksame Kündigung durch den Leistungserbringer sind deswegen zu Recht hohe Anforderungen zu stellen.

Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 29. 5. 2019, 2 U 121/18) bejahte in einer Entscheidung die Wirksamkeit der Kündigung eines Wohn- und Betreuungsvertrags durch den Leistungserbringer. Hintergrund war, dass es zwischen der rechtlichen Betreuerin der Bewohnerin, die gleichzeitig deren Mutter ist, deren Lebensgefährten und dem Leistungserbringer bereits kurz nach Vertragsschluss zu Differenzen kam. Der Lebensgefährte besuchte regelmäßig die Tochter mit Einverständnis und auf Wunsch der Betreuerin in der besonderen Wohnform. Bei diesen Besuchen verhielt sich der Lebensgefährte gegenüber den Mitarbeiter*innen des Leistungserbringers allerdings unsachgemäß und wurde laut. Er erteilte den Mitarbeiter*innen Anweisungen, wollte diese maßregeln oder rempelte sie im Vorbeigehen an. Auch Bezeichnungen „Idioten“ und „Saftladen“ wurden gegenüber den Mitarbeiter*innen verwendet. Einige Mitarbeiter*innen fühlten sich deswegen bedroht. Schlichtungsgespräche zwischen den Beteiligten führten zu keiner Einigung und wurden von der Betreuerin und dem Lebensgefährten teilweise nicht wahrgenommen.

Die Betreuerin sei verpflichtet gewesen, ihren Lebensgefährten zu einem sachlichen Umgang mit den Mitarbeiter*innen des Leistungserbringers anzuhalten, so das Gericht. Dies hat die Betreuerin nicht gemacht. Dieses Fehlverhalten rechnet das Gericht wiederum der Bewoh-

ner*in zu. Deutlich betont das Gericht jedoch auch, dass die Betreuerin sich selbstverständlich beschweren kann und/oder sachlich Kritik gegenüber dem Leistungserbringer üben kann.

Bei der Interessenabwägung, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht, berücksichtigte das Gericht den gravierenden Einschnitt, den ein Umzug für die Bewohnerin bedeuten würde. Andererseits musste auch berücksichtigt werden, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Betreuerin und dem Leistungserbringer und dessen Mitarbeiter*innen zerstört war. Auch die Betreuung und Pflege der Bewohner*innen setze ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiter*innen und den Bezugspersonen der Bewohner*innen voraus. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass in dem vorliegenden Fall das Vertrauen derart gestört sei und keine Abhilfe durch Gespräche oder eine Mediation mehr möglich sei. Die Kündigung sei wirksam. Der Bewohnerin wurde eine sieben monatige Räumungsfrist eingeräumt, damit ein Platz in einer neuen besonderen Wohnform gefunden werden kann.

Das Urteil verdeutlicht, dass rechtliche Betreuer*innen sehr wohl das Recht haben, sich gegenüber Leistungserbringern für die Rechte ihrer Betreuten einzusetzen. Deutlich wird aber auch, dass Leistungserbringer gravierendes Fehlverhalten nicht tolerieren müssen und Betreuten das Fehlverhalten der Betreuer*innen sogar zugerechnet werden kann.

Der Streit geht übrigens weiter, da die Betreuerin als Vertreterin der Bewohnerin jetzt den Bundesgerichtshof angerufen hat. Geschädigte der gesamten streitigen Auseinandersetzung dürfte in erster Linie die Bewohnerin sein.

Wer Interesse hat, kann die Entscheidung kostenlos online abrufen unter:

bit.ly/hessen-urteil-kuendigung-wbv

RAin Sabine Westermann

ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG FÜR MENSCHEN MIT

Samstag, 25. April 2020

10.30 bis 16.30 Uhr

In der Lebensgemeinschaft Sassen

Sassen 1

36110 Schlitz (in der Nähe von Fulda)

**(12.3.20) !!! Abgesagt wegen
Corona-Virus!!!
Verschiebung auf einen Termin
im Herbst, der rechtzeitig bekannt
gegeben wird.**



*Blick über einen der Teiche
auf das alte Hofgut Sassen*

Unser Thema:

***Neues zum Betreuungs-Recht –
Stärkung der Selbstbestimmung***

Das Betreuungs-Recht ist wichtig für Sie!

Das Betreuungs-Recht soll erneuert werden.

Das neue Betreuungs-Recht will die Selbstbestimmung von Menschen mit Assistenzbedarf stärken.

Sie sollen mehr Information über die Betreuung erhalten.

Sie sollen mehr Mitsprache haben.

Das Betreuungs-Recht in Einfacher Sprache

Unsere Rechtsanwältin Frau Sabine Westermann informiert Sie in Einfacher Sprache. Für Menschen mit Assistenzbedarf richten wir während des Vortrages zusätzlich eine „Flüstergruppe“ ein.

Hier können Sie Fragen stellen!

Ein neuer Vorstand wird gewählt

Die Mitglieder wählen einen neuen Vorstand für Anthropoi Selbsthilfe.

Bitte beteiligen Sie sich an der Wahl!

UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020 UND OHNE ASSISTENZBEDARF

!!! Abgesagt!!!

Programm

- 10.30 Ankommen / Gespräche mit Erfrischungen
- 11.00 Begrüßung und Willkommen durch die Lebensgemeinschaft Sassen
- 11.15 Mitgliederversammlung von Anthropoi Selbsthilfe mit Vorstands-Wahl
Parallel stellt Ingeborg Woitsch in Einfacher Sprache vor:
Was hat Anthropoi Selbsthilfe im Jahr 2019 gemacht?
- 12.45 Mittagessen und Begegnungen
Kurzer Rundgang durch Sassen
- 14.15 Kaffee-Pause
- 14.30 Vortrag von Sabine Westermann in Einfacher Sprache
„Neues zum Betreuungs-Recht – Stärkung der Selbstbestimmung“
- 16.15 Region Hessen: Das neue Team stellt sich vor
Gemeinsamer Abschluss
- 16.30 Ende

Teilnahmekosten

Es kostet nichts. Wir bitten Sie um Spenden.

Anmeldung

Bitte bis zum **14. April 2020**.

Bitte geben Sie Ihren Namen, Ihre Adresse, Telefon und E-Mail an.

Schreiben Sie bitte auch, ob Sie Angehörige/r oder Mensch mit Assistenzbedarf sind.

So erreichen Sie uns:

Anthropoi Selbsthilfe – Beratungs- und Geschäftsstelle

info@anthropoi-selbsthilfe.de

oder Telefon 030 . 80 10 85 18

Alle Informationen

zur Tagung, zur Anfahrt und eine Hotel-Liste

sowie ein **Einladungs-Video (bitte verbreiten!)**

finden Sie im Internet:

anthropoi-selbsthilfe.de → Service → Veranstaltungen

→ Anthropoi Selbsthilfe Tag / Mitgliederversammlung 2020

NACHGEFRAGT: ANSPRUCH AUF VERHINDERUNGSPFLEGE/ERSATZPFLEGE ZUR TEILNAHME AN EINER FERIENFREIZEIT?



Frage: Unser Sohn lebt in einer besonderen Wohnform und hat den Pflegegrad 3. Er nimmt jährlich an einer Ferienfreizeit für Menschen mit Assistenzbedarf teil. Bisher hat er hierfür immer von der Pflegekasse Geld für die Verhinderungspflege erhalten und damit u. a. die Freizeit finanziert. Jetzt hat die Pflegekasse uns überraschend mitgeteilt, dass die Kostenübernahme für eine Ferienfreizeit im Rahmen der Verhinderungspflege zukünftig nicht mehr möglich sei. Die Pflege sei für diese Zeit in der besonderen Wohnform möglich, deswegen bestehe kein Anspruch auf Verhinderungspflege. Kann die Pflegekasse die Leistung für Verhinderungspflege für eine Ferienfreizeit für die Zukunft so einfach ablehnen?

Leiegen diese Voraussetzungen vor, können nachgewiesene Kosten bis zu 1612,00 EUR für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr von der Pflegekasse übernommen werden.

Sinn und Zweck der Verhinderungspflege ist, dass auch die Pflegeperson Erholung benötigt oder erkranken kann, während gleichzeitig die Pflege sichergestellt sein muss.

Antwort: Leider ist in diesem Fall die Ablehnung der Pflegekasse nicht zu beanstanden.

Mit dem Problem haben sich bereits einige Sozialgerichte (SG Detmold, Urteil vom 10. August 2018 – S 6 P 144/17; SG Karlsruhe, Urteil vom 29. März 2017 – S 14 P 4109/15) beschäftigt und einen Anspruch auf Verhinderungspflege für eine Ferienfreizeit von Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, abgelehnt. Dies mag auf den ersten Blick willkürlich wirken, gerade wenn die Pflegekasse in der Vergangenheit (ggf. über Jahre) gezahlt hat. Werden die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege näher betrachtet, wird auch die Ablehnung nachvollziehbarer.

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) setzt nämlich voraus, dass

- mindestens ein Pflegegrad 2 besteht,
- die Pflege erfolgt durch eine nichtprofessionelle Pflegeperson (in der Regel Angehörige),
- die Pflege erfolgt seit mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung und
- die Pflegeperson ist wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert.

Bei Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform leben, fehlt es an einer Verhinderung der Pflegeperson, weil die Pflege in der besonderen Wohnform in Anspruch genommen werden kann. So sieht es zumindest die Rechtsprechung.

Berufen werden kann sich auch nicht darauf, dass die Pflegekasse in der Vergangenheit ggf. auch über Jahre die Verhinderungspflege gezahlt hat, da die Leistung zu Unrecht erfolgte. Auch Ämtern und Sozialversicherungsträgern unterlaufen Fehler zu Gunsten von Leistungsberechtigten.

Menschen mit Assistenzbedarf, die nicht in einer besonderen Wohnform leben und Pflegegeld erhalten, haben hingegen die Möglichkeit, auch für eine Ferienfreizeit Verhinderungspflege in Anspruch zu nehmen.

Hinweis: Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform leben, und bisher Verhinderungspflege für Freizeiten erhalten haben, können auch weiterhin versuchen dies gegenüber der Pflegekasse geltend zu machen. Im Fall einer Ablehnung lohnt es sich allerdings nicht, den Rechtsweg zu bestreiten.

Die zitierten Entscheidungen der Sozialgerichte können unter Angabe des Aktenzeichens kostenlos abgerufen werden unter: sozialgerichtsbarkeit.de → [Entscheidungen](#)

RAin Sabine Westermann

ZUM KINDERGELD



Kann das Sozialamt das Kindergeld als Einkommen des Kindes behandeln oder im Zusammenhang mit der Bewilligung von „Grundsicherung“ ohne Weiteres auf sich überleiten?

Bereits im November 2019 haben wir das Thema Kindergeld und Grundsicherung aufgegriffen. Inzwischen er-

reichten uns wiederholt Anfragen, weil einige Sozialämter das Kindergeld als „Einkommen“ des Kindes einsetzen und damit von der zu leistenden Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Abzug bringen.

Unser aktuelles **Informationsblatt** zum Kindergeld finden Sie zum Download unter anthropoi-selbsthilfe.de → [Service](#) → [Kindergeld](#).

Aktualisierte Broschüre zum Behindertentestament



Der bvkm hat seinen bewährten Rechtsratgeber *Der Erbfall – Was ist zu tun? Aufgaben und Pflichten der Erben, des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen Betreuers bei einem Behindertentestament* aktualisiert. Die Broschüre gibt Auskunft darüber, was im Falle eines Behindertentestaments nach dem Versterben der Eltern für die jeweiligen Akteure zu tun ist.

Der Ratgeber kann kostenlos heruntergeladen oder in gedruckter Form für 1 Euro beim bvkm bestellt werden.

verlag.bvkm.de/produkt/der-erbfall/
oder Tel. 0211 . 640 04-15

Aktualisiert:

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es

Der Rechtsratgeber des bvkm gibt einen gut verständlichen Überblick über die Leistungen, die Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zustehen. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen, die zum 1. 1. 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Angehörigen-Entlastungsgesetzes in Kraft getreten sind.

Die barrierearme Datei gibt es zum Download unter:
[bvkm.de/ratgeber/
mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es/](http://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es/)

Infoportal Baden-Württemberg für rechtliche Betreuer*innen

Das Wissensportal informiert über rechtliche Betreuung und richtet sich an ehrenamtliche Betreuer, Interessierte sowie an Angehörige.

www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de

Fragensammlung Partizipation

Projekt des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) in Zusammenarbeit mit dem Institut Mensch, Ethik, Wissenschaft (IMEW): „Hier bestimme ich mit! Index für Partizipation“.

Die „Fragensammlung“ ist kürzlich erschienen, zum freien Download und gedruckt bestellbar unter beb-mitbestimmen.de.

Wer sich für die Projekte des IMEW interessiert: www.imew.de/de/projekte-des-imew/

Neues Buch über Religionen in Leichter Sprache *Ich habe viele Fragen – So glauben Menschen in verschiedenen Religionen*

Dieses Buch will helfen, die drei Religionen Judentum, Christentum und Islam besser zu verstehen. Religionen können Menschen helfen, die Fragen zu ihrem Leben haben. Judentum, Christentum und Islam geben hier – in Leichter Sprache – Antworten auf diese Fragen.

1. Auflage 2020, 80 Seiten, mit Lieder-CD

ISBN: 978-3-88617-569-7, 13 Euro

www.lebenshilfe.de/shop/artikel/ich-habe-viele-fragen/

Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – IPREG

Nach mehrfachen Verschiebungen hat das Bundeskabinett nun am 12. Februar 2020 den Gesetzentwurf zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (IPREG) beschlossen.

Die Vorentwürfe waren auf erheblichen Widerstand vieler Verbände gestoßen. Auch wir, Anthropoi Selbsthilfe, hatten uns der gemeinsamen Verbände-Erklärung angeschlossen (<https://anthropoi-selbsthilfe.de/intensiv-und-rehabilitationsstaerkungsgesetz/>).

Der neue Entwurf hat erfreulicherweise einem erheblichen Teil der bisherigen Kritik Rechnung getragen. Doch es besteht immer noch Verbesserungsbedarf.

Wortfinder Literaturwettbewerb

Mitte Februar 2020 startet der neue Wortfinder-Literaturwettbewerb für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung.

Thema: „Licht & Schatten, Hell & Dunkel, Tag & Nacht“.

Einsendeschluss: 24. April 2020.

<http://bit.ly/wortfinder2020>

Systemsprenger

Der Film „Systemsprenger“ ist nun als DVD/Blu-ray erhältlich:

www.systemsprenger-film.de



Special Olympics 2023 in Berlin

Berlin ist nun offiziell Gastgeber der Special Olympics World Games 2023 vom 16. bis 25. Juni 2023.

Die Eröffnungsfeier wird im Olympiastadion stattfinden.

specialolympics.de

TERMINE

■ **Anthropoi Selbsthilfe Tag Mitgliederversammlung 2020 25.**

April 2020 ABGESAGT

Lebensgemeinschaft Sassen

36110 Schlitz (Nähe Fulda)

Thema: Neues zum Betreuungsrecht

Siehe Seiten 4/5.

■ **Anthropoi Selbsthilfe Nord**

9. Mai 2020

Sonnenhof

49377 Vechta, Ortsteil Deindrup

Anthropoi Selbsthilfe Nord beteiligt sich am Begegnungstag. Sie sind herzlich eingeladen.

Nähere Infos unter:

anthropoi-selbsthilfe.de/anthropoi-selbsthilfe/regionen/region-nord/

■ **Geschwisterseminartag 2020**

9. Mai 2020, 10.30–17.00 Uhr

Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Franziskus e. V.

Hamburg

Thema: Innen und Außen

anthropoi-selbsthilfe.de → [Zeitthemen](#) → [Geschwister](#)

■ **Pfingsttagung des Freundeskreis Camphill**

30. Mai 2020 ABGESAGT

Camphill Ausbildungen, Frickingen

Am Vorabend, dem 29.5.2020, findet die Mitgliederversammlung des Freundeskreis Camphill statt.

freundeskreis-camphill.de/pfingsttagung-2020/

■ **Kongress-Festival 2020 für eine soziale Zukunft!**

11.–14. Juni 2020

Bochum, Jahrhunderthalle

www.sozialezukunft.de

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06104 . 689 16 12

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)